

Gemeinde Schapen – Kirchstraße 16 – 48480 Schapen

Ausgehängt am: 24.02.2021
Abgenommen am:

Fachbereich: Bauen, Planung u. Umwelt
Auskunft: Herr Düsing
Zimmer: 44
Durchwahl: 05977/937440
Faxdurchwahl: 05977/9376440
E-Mail: thomas.duesing@spelle.de
Aktenzeichen: 612601/02-30
Datum: 19.02.2021

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 30 „Nördlich der Beestener Straße“ der Gemeinde Schapen

Der Rat der Gemeinde Schapen hat in seiner Sitzung am 27.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 30 „Nördlich der Beestener Straße“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht, der Baugrunduntersuchung, des wassertechnischen Konzeptes, des Geruchsimmisionsgutachtens, des schalltechnischen Berichtes und der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist im Amtsblatt für den Landkreis Emsland vom 29.01.2021 (Nr. 04/2021) bekanntgemacht worden. Gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist er damit rechtsverbindlich geworden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem unten abgebildeten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan Nr. 30 „Nördlich der Beestener Straße“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht, der Baugrunduntersuchung, des wassertechnischen Konzeptes, des Geruchsimmisionsgutachtens, des schalltechnischen Berichtes und der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a BauGB ab sofort während der Dienststunden im Gemeindebüro in Schapen, Kirchstr. 16, 48480 Schapen, sowie im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und

Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schapen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis:

Aufgrund der Verbreitung des Corona-Virus gelten für das Gemeindebüro in Schapen sowie für das Rathaus in Spelle aktuell Zugangsbeschränkungen. Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Ein Termin kann telefonisch unter der Nummer 05977/937440 oder per E-Mail an thomas.duesing@spelle.de vereinbart werden.



Maria Lindemann

